



Satzung
über das Mitbringen von Hunden in öffentliche Einrichtungen
der Stadt Schwabmünchen
in der Fassung vom 18.12.2001

§ 1
Hundeverbote

Folgende öffentlichen Anlagen müssen von Hunden freigehalten werden:

- a) Wassertretstellen
- b) Brunnen
- c) Freibad
- d) Kinderspielplätze
- e) Friedhöfe
- f) gärtnerisch gestaltete Flächen in Grünanlagen und entlang öffentlicher Verkehrsflächen (z. B. Straßenbegleitgrün, Parkrasen usw.).

§ 2
Anleingebote

Im Luitpoldpark und im Rathausgarten dürfen Hunde, soweit nicht das Verbot nach § 1 gilt, nur an der Leine geführt werden.

§ 3
Verunreinigungen

(1) Begleiter von Hunden haben die durch diese in öffentlichen Anlagen verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

(2) § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Schwabmünchen, wonach es verboten ist, öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen, bleibt unberührt.



§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich

- a) entgegen § 1 Hunde in öffentliche Anlagen mitnimmt oder hineinlässt,
- b) entgegen § 2 Hunde im Luitpoldpark oder im Rathausgarten frei laufen lässt,
- c) entgegen § 3 Abs. 1 die Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. *)

Schwabmünchen, 18.12.2001
Stadt

Neumann
Erster Bürgermeister

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 03.12.1997. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.